

**4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene
Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand
1	Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten
2	Baurechtliche Angelegenheiten

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen	249,00
1.1.2	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	542,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	417,00
1.1.4	Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m³/a	199,00
	größer als 1.000 m³/a	530,00
1.1.5	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	
	– private Nutzung (Hobby-Anlagen)	410,00
	– nebenerwerbliche Nutzung	820,00
	– gewerbliche Nutzung	2.050,00
1.1.6	Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungssaschen	
	– Einbau von güteüberwachtem Material	128,00
	– Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien	258,00
	– mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist	380,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 59 LWG, § 59 WHG i.V.m. § 59a Absatz 1 LWG)</u>	
	Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf	542,00
	festgesetzt.	
	Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässer Ausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässer Ausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.555,00
1.4	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG, 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	
1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.11 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.	
1.6	<u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.9 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen	1.332,00 bis 3.929,00
1.7	<u>Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf festgesetzt.	174,00
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00

Tarif-Nr.	<u>Gegenstand</u>	Gebühr EUR
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	134,00

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.